

Hand der Kirche«¹⁾ fallen oder doch bei der Uebertragung an dieselbe eine Abgabe gezahlt werden sollte. Die früheste Spur davon zeigt sich in einem Gesetze der Stadt Florenz vom Jahre 1218; im Jahre 1273 aber erließ König Alfons III. von Portugal geradezu das Edict, »daß die Kirche und der Klerus des Reichs keine liegende Gründe mehr erwerben dürfe«²⁾.

6. Die sogenannte **Regalie**, d. i. das Recht, die Einkünfte erledigter Bisthümer (meistens für den Lauf eines Jahres)³⁾ zu beziehen, scheint von den Fürsten des Abendlandes nach Analogie des Gebrauches bei Erledigung von Lehen in Anspruch genommen zu sein⁴⁾, und alsbald knüpfte sich daran das **Spolienrecht** (*jus exuviarum*), nach welchem sie die ganze Verlassenschaft verstorbenen Bischöfe einzogen⁵⁾. Die Ausübung dieser Rechte war allmählich so innig »mit der ganzen Rechtslehre des Zeitalters verwachsen«⁶⁾, daß die Päbste dieselbe den Königen (von England und Frankreich) nicht einmal streitig zu machen versuchten⁷⁾, und nur dem Mißbrauche dabei zu steuern strebten⁸⁾. Auch in Deutschland wurde das Recht der Spolie noch unter Kaiser Friedrich I. ausdrücklich von dem Pabste wie von den Bischöfen anerkannt; erst Otto IV. sah sich zur Erlangung seiner Wahl bewogen, den Bischöfen gegenüber auf das Spolienrecht zu verzichten⁹⁾ und dieses benutzte Innocenz III., um den Gebrauch durch ein ausdrückliches Versprechen Otto's IV. wie später Friedrich's II., in Deutschland völlig abstellen zu lassen¹⁰⁾.

Schon der Gedanke einer durchgreifenden systematischen Gestaltung der gesammten Kirchenverfassung unter dem Pabstthum konnte eben so wenig, wie die aus dem Lehenwesen herausgebildete Gliederung sämmtlicher der römischen Kirche angehörigen Staaten unter dem Kaiserthum, ohne eine systematische Auffassung der Wissenschaft in dem Zeitbewußtsein hervor-

¹⁾ Mit diesem Ausdruck (*morte-main*) sollte angedeutet werden, daß sich die Kirche als Corporation des einmal erlangten Güterbesitzes durch keine Vererbung wieder entäußerte; vgl. Schmidt Gesch. v. Frankreich I, 567 Anm. 2.

²⁾ Planché a. a. D. 219. Und doch war es vorzugsweise das Königreich Portugal, wo sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts der Güterbesitz der Kirche fortwährend vermehrte!

³⁾ das. 95.

⁴⁾ das. 89, zuerst von den gewaltthätigen Königen in England, schon seit Wilhelm I. — der es (vielleicht) »aus der Normandie herüberbrachte.«

⁵⁾ das. 101. ⁶⁾ das. 107.

⁷⁾ »Obwohl sich in diesen Ländern auch die Collation aller während der Vacanz des Bisthums erledigten Beneficien in dessen Bereiche daran knüpfte« — was in Deutschland nicht der Fall war; das. 96 ff.

⁸⁾ so Gregor X. 1274; das. 117. Erst in der folgenden Periode maßen sich die Päbste selbst bei der Vacanz eines Bisthums die »Annaten« (die abgeschägten Jahreseinkünfte desselben) an.

⁹⁾ das. 108 fg. ¹⁰⁾ das. 110 fg.